



Friedhofordnung der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 05. Dezember 1996

1. Revision: 09. März 2010

2. Revision: 26. März 2024

Akte Nr.: 03.04.01

FRIEDHOFORDNUNG DER GEMEINDE VADUZ

Art. 1 Grundsätzliches

¹ Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Das Friedhofswesen steht unter ihrer Aufsicht gemäss den liechtensteinischen Gesetzen und Vorschriften.

² Der Friedhof ist als geweihte Ruhestätte der Verstorbenen jederzeit in würdiger Weise zu erhalten. Er soll Ort der Ruhe und Besinnlichkeit sein. Alle Störungen, welche die Pietät gegenüber den Verstorbenen beeinträchtigen können, sind zu vermeiden.

³ Es können Angehörige aller Konfessionen und Religionen sowie konfessionslose Verstorbene bestattet werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen katholischen Friedhof handelt.

⁴ An den Grabstätten oder Urnennischen bestehen im Rahmen dieser Friedhofordnung lediglich Benützungrechte. Es kann kein Privateigentum erworben werden.

⁵ Tiere dürfen nicht auf dem Friedhofsareal mitgeführt bzw. bestattet werden.

⁶ Integrale Bestandteile dieser Friedhofordnung sind das vom Gemeinderat am 31. März 2009 genehmigte Friedhofkonzept sowie die im Anhang angefügte Kostenregelung für das Bestattungswesen.

Art. 2 Friedhofaufsicht

¹ Über die Einhaltung dieser Ordnung wacht die Friedhofaufsicht, welche aus dem Pfarreirat und einem Vertreter des gemeindeeigenen Werkbetriebes besteht. Nach Bedarf können weitere Personen zur Beratung beigezogen werden.

² Dieses Gremium hat die Aufsicht über Gestaltung, Zustand und Unterhalt der gesamten Friedhofanlage. Mindestens einmal jährlich muss eine Begehung des Friedhofareals stattfinden. Allfällige Mängel, Verbesserungsvorschläge und Weiterentwicklungen, basierend auf dem Friedhofkonzept, sind der/dem Bürgermeister/in mittels Protokoll umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3 Friedhofkapelle

¹ Der religiöse Mittelpunkt des Friedhofes ist die Friedhofkapelle, in der die Verstorbenen bis zur Bestattung aufgebahrt werden können.

² Für die Bereitstellung, Reinigung und Pflege der Friedhofkapelle ist der Mesmer zu St. Florin zuständig.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in der Friedhofkapelle deponierte Gegenstände (insbesondere Kränze, Blumen, Beileidskarten, Geldspenden).

Art. 4 Bestattungsdienst

¹ Ein Todesfall ist durch die Angehörigen dem zuständigen Pfarramt für die Festsetzung der Bestattung zu melden. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften nehmen zusätzlich mit den zuständigen Stellen Kontakt auf.

² Die Angehörigen beauftragen einen Bestattungsdienst, welcher die Einsargung oder Kremation sowie die Überführung des Verstorbenen in die Friedhofkapelle vornimmt.

³ Auf Wunsch der Angehörigen besteht die Möglichkeit, ihren Verstorbenen bis zum Vorabend der Bestattung zu Hause aufzubahren (nach Freigabe des Leichnams).

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aushebung des Grabes.

Art. 5 Grabstätten

¹ Im Rahmen der Möglichkeiten und auf Grundlage des Friedhofkonzeptes sind folgende Grabstätten vorgesehen:

1. Kindergräber
2. Reihengräber
3. Familiengräber
4. Urnengräber
5. Urnennischen
6. Gemeinschaftsgrab

² Die Bereitstellung dieser Grabstätten sowie der dafür notwendigen Wege erfolgt ebenfalls auf Basis des Friedhofkonzeptes (Bestattungsplan).

³ Grabstätten werden grundsätzlich Einwohner/innen von Vaduz zugewiesen. Auswärtige Vaduzer Gemeindebürger/innen und andere Auswärtige (z. B. auswärtige Bewohner/innen des Hauses „St. Florin“ der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe) können nur in begründeten Ausnahmefällen und kostenpflichtig in Vaduz beigesetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der/dem Bürgermeister/in.

⁴ Die Zuteilung und Anordnung der Grabstätte erfolgt erst bei einem Todesfall und durch einen Vertreter des Werkbetriebes der Gemeinde. Es ist nicht möglich, sich durch allfällige Zahlungen einen Platz zu reservieren oder die weitere Erhaltung einer Grabstätte nach der fälligen Räumung des Feldes zu erlangen.

Art. 6 Nutzungsdauer (Grabesruhe)

¹ Die Nutzungsdauer für die Kinder-, Reihen- und Urnengräber sowie die Urnennischen beträgt 25 Jahre bzw. 50 Jahre bei Familiengräbern (ab Zeitpunkt der Erstbestattung).

² Die Friedhofsaufsicht kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Verkürzung der Nutzungsdauer bewilligen.

³Auf Antrag von Angehörigen können Gräber auch während der Grabesruhe aufgelöst werden.

Art. 7 Bestattungsbehältnisse

¹ Es sind Säрге zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind (Weichholzsäрге).

² Urnen zur Erdbestattung müssen aus zersetzbarem Material beschaffen sein. Für die Beisetzung in Urnennischen sind jedoch Behältnisse zu verwenden, die nicht zerfallen können.

Art. 8 Kindergräber

¹ Verstorbene, die das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden im Kindergräberfeld beigesetzt.

Art. 9 Reihengräber

¹ Innerhalb der Reihen sind keine Familiengräber zugelassen. Ein Grab in der Reihe wird frühestens 25 Jahre nach der Beisetzung von der Gemeinde aufgelöst. Nach 15 Jahren darf keine neue Beisetzung mehr vorgenommen werden.

Art. 10 Familiengräber

¹ In Familiengräbern sind bis zu vier Erdbestattungen und fünf Urnenbestattungen möglich. Familiengräber werden grundsätzlich auf die Dauer von 50 Jahren vermietet. Nach 25 Jahren haben die Angehörigen jederzeit das Recht, durch Entrichtung der dann geltenden Gebühren, die Grabstätte ihrer Familie für weitere 25 bzw. 50 Jahre zu verlängern.

² Vor Ablauf der Mietdauer sind die Angehörigen durch die Gemeinde auf den Verfall aufmerksam zu machen, damit sie das Mietverhältnis nach Wunsch und Möglichkeit erneuern können.

Art. 11 Urnenbestattung

¹ Urnennischen und Urnengräber werden kostenlos auf die Dauer von 25 Jahren zugewiesen. Es sind je nach Bauart der Urnennischen zwei bzw. drei Bestattungen möglich.

² Nach 15 Jahren darf in den Urnennischen keine zusätzliche Beisetzung mehr vorgenommen werden.

³ Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Steinplatte verschlossen, in welche insbesondere der Name, das Jahr der Geburt und das Todesjahr eingraviert werden können.

⁴ Bis zum Ablauf der Grabesruhe können Urnen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden (bei Reihengräbern max. 2 Urnen, bei Familiengräbern max. 4 Urnen zusätzlich).

⁵ Nach Ablauf der Grabesruhe bei Urnennischen wird die Asche von Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁶ Bei Urnennischen ist das Abstellen von Blumengestecken nur auf den dafür vorgesehenen Sims erlaubt, jedoch nicht auf der Bodenfläche.

Art. 12 Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient vorwiegend zur Beisetzung der Asche von Verstorbenen, deren Angehörige keinen Pflegeunterhalt für andere Bestattungsmöglichkeiten vorsehen.

² Bis maximal einen Monat nach der Beisetzung kann ein beschriftetes Kreuz mit entsprechendem Blumenschmuck an Verstorbene erinnern.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde gepflegt.

Art. 13 Sternenkinder

¹ Die Sternenkinder werden in einem eigens dafür geschaffenen Grabfeld bestattet.

² Die Bestattungen finden zwei Mal jährlich statt.

³ Das Grabfeld wird von der Gemeinde gepflegt.

⁴ Auf Wunsch, wird durch den Verein Sternenkinder, ein Stern mit dem Vornamen des Kindes auf dem Kiesweg zum Grabfeld versetzt.

Art. 14 Ehrentafeln

¹ Der Gemeinderat kann Ehrentafeln für Verstorbene gewähren, die sich in Bezug auf die Wohlfahrt und das Kulturleben der Gemeinde grosse Verdienste erworben oder durch ihr soziales, wissenschaftliches oder künstlerisches Lebenswerk internationale Geltung und Anerkennung erlangt haben.

² Das Benützungsrecht ist auf Friedhofsdauer ausgelegt.

Art. 15 Grabdenkmäler

¹ Über jedem Grab muss ein Denkmal errichtet werden.

² Es ist darauf zu achten, dass die Grabdenkmäler vom gestalterischen Standpunkt aus wertvoll sind und sich in das bestehende Gesamtbild einfügen.

³ Für neue Grabdenkmäler ist beim Werkbetrieb der Gemeinde ein Entwurf unter Angabe aller Masse einzureichen.



⁴ Grabdenkmäler müssen auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt werden. Für freistehende Grabdenkmäler ist ein betoniertes Fundament erforderlich. Die Höhe der Grabdenkmäler darf bei allen Gräbern 120 cm nicht überschreiten.

⁵ Die Breite der Grabdenkmäler beträgt bei Familiengräbern 150 cm, bei Reihen-, Urnen- und Kindergräbern 75 cm.

⁶ Die Höhe der Grabdenkmäler bei Urnen- und Kindergräbern ist bis zu 70 cm gestattet. Grabplatten an den Mauern müssen mindestens 20 cm niedriger als diese sein und ohne Zwischenraum mit ihr verbunden werden.

⁷ Mindestens $\frac{1}{3}$ der Grabfläche muss bepflanzt sein.

⁸ Freistehende Fotografien dürfen die Grösse eines DIN-A6-Blattes (Postkartengrösse) nicht überschreiten.

⁹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzungen.

¹⁰ Das Bestattungskreuz ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren zu entfernen und durch ein Grabzeichen zu ersetzen.

Art. 16 Unterhalt und Bepflanzung der Grabstätten

¹ Die Grabstätten müssen während des ganzen Jahres in einem würdigen Zustand erhalten werden und sollen in den frostfreien Monaten bepflanzt oder mit Blumen geschmückt sein.

² Die Bepflanzung sollte in der Regel nicht höher als 50 cm sein. Die Nachbargräber dürfen nicht unter allzu üppigem Pflanzenwuchs leiden. Sträucher sind daher entsprechend zurückzuschneiden.

³ Wenn die Angehörigen dies unterlassen, ordnet die Friedhofaufsicht die nötige Änderung oder gänzliche Entfernung durch die Gemeinde an. Diese Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

⁴ Jegliche Ablagerung von verwelkten Kränzen, Blumen, Unkraut ist innerhalb des Friedhofareals verboten; sämtliche Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren. Insbesondere ist es untersagt, Kannen und Geschirr aller Art stehen zu lassen.

⁵ Verwahrloste Grabstätten werden nach erfolgloser Mahnung an die Angehörigen auf Kosten der säumigen Parteien von der Gemeinde in Stand gehalten. Für Familiengräber erlischt in diesem Fall das weitere Nutzungsrecht.

⁶ Verlassene Grabstätten, für die keine Unterhaltspflichtigen aufkommen, werden von der Gemeinde unterhalten und nach Ablauf von 15 Jahren aufgegeben und frei bepflanzt.

Art. 17 Räumung der Gräberfelder

¹ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Grabesruhe die jeweiligen Gräber selbständig ohne Rücksprache mit den Angehörigen aufzulösen.

³ Bei einer allfälligen Exhumierung kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Sie wird jedoch nicht durch die Gemeinde vorgenommen.

Art. 18 Grabkataster

¹ Über Grabstätten ist durch den zuständigen Vertreter des Werkbetriebes der Gemeinde ein Kataster zu führen und jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten. In diesem sind die Namen und Daten der Bestatteten und die für den Unterhalt zuständigen Parteien festzuhalten. Zusätzlich ist bei Familiengräbern wie auch bei Reihen- und Urnengräbern die Dauer der Ansprüche festzuhalten.

² Vor Ablauf der Mietzeit sind die Angehörigen auf den Verfall aufmerksam zu machen, damit sie das Mietverhältnis nach Wunsch und Möglichkeit erneuern können.

Art. 19 Streitigkeiten

¹ Über Zweifel und strittige Fragen, deren Lösung sich nicht aus der bestehenden Friedhofordnung ergeben, entscheidet zuerst die Friedhofaufsicht und im Berufungsweg der Gemeinderat.

Art. 20 Schlussbestimmung

¹ Diese Friedhofordnung wurde von der Friedhofaufsicht unter Wahrung der Bestimmungen des Kirchenrechts (An. 1240 - 1243) verfasst und in der Sitzung des Gemeinderats vom 26. März 2024 genehmigt.

² Mit dieser Friedhofordnung werden sämtliche bisherige Ordnungen und Regelungen ausser Kraft gesetzt. Sie wird vom Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Vaduz, 26. März 2024

Bürgermeisteramt Vaduz



Florian Meier, Vizebürgermeister

Anhang zur Friedhofordnung der Gemeinde Vaduz

Mieten - und Kostenregelung

¹ Bei Bestattungen auf dem Friedhof Vaduz entsteht ein Arbeits- und Kostenaufwand. Folgende Leistungen werden durch die Gemeinde getragen:

- Graböffnung und Grabschliessung
- Kremation im Krematorium Chur oder St. Gallen
- Mithilfe bei der Überführung des Sarges vom Leichenwagen in die Friedhofskapelle
- Überführung vom Sterbeort innerhalb der Gemeinde bis zur Friedhofskapelle
- Aufhebung der Grabstätten

² Die Kosten für alle Leistungen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind, tragen die Angehörigen. Hierzu zählen insbesondere:

- Sarg und Einsargen des Leichnams sowie den Transport des Leichnams zum Krematorium und Rücktransport der Urne
- Urne, Sarg
- Transport des Leichnams von auswärts
- Sargträger / Urnenträger
(Pauschalbeitrag CHF 100.00 pro Gemeindemitarbeitenden)
- Bereitstellung des Grabkreuzes
- Grabdenkmal und Beschriftung des Grabdenkmals
- allfälliger Blumenschmuck
- allfällige Exhumierung

³ Grabstättenmiete für: (gemäss Art. 5 Ziff.3)	Einwohner von Vaduz	Auswärtige
1. Kindergrab	kostenfrei	CHF 1'000.00
2. Reihengrab	kostenfrei	CHF 2'000.00
3. Familiengrab	CHF 5'000.00	CHF 8'000.00
Verlängerung 25 Jahre	CHF 2'500.00	CHF 4'000.00
4. Urnengrab	kostenfrei	CHF 1'000.00
5. Urnennische	kostenfrei	CHF 1'000.00
Platte für Urnennische	CHF 400.00	CHF 400.00
6. Gemeinschaftsgrab	kostenfrei	kostenfrei
7. Sternenkinder	kostenfrei	kostenfrei

⁴ Für alle Ersatzvornahmen oder andere kostenpflichtigen Arbeiten durch die Gemeinde werden die Stundenansätze des gemeindeeigenen Werkbetriebes zur Verrechnung an Dritte angewendet.

⁵ Geraten die Angehörigen durch die Übernahme der Bestattungskosten gemäss Absatz 2 der Mieten- und Kostenregelung in eine finanzielle Notlage, so kann die Gemeinde um eine Kostenbeteiligung ersucht werden.



Index

Art. 1 Grundsätzliches	2
Art. 2 Friedhofaufsicht	2
Art. 3 Friedhofkapelle	2
Art. 4 Bestattungsdienst	3
Art. 5 Grabstätten	3
Art. 6 Nutzungsdauer (Grabesruhe)	3
Art. 7 Bestattungsbehältnisse	4
Art. 8 Kindergräber	4
Art. 9 Reihengräber	4
Art. 10 Familiengräber	4
Art. 11 Urnennischen / Urnengräber	4
Art. 12 Gemeinschaftsgrab	5
Art. 13 Sternenkinder	5
Art. 14 Ehrentafeln	5
Art. 15 Grabdenkmäler	5
Art. 16 Unterhalt und Bepflanzung der Grabstätten	6
Art. 17 Räumung der Gräberfelder	7
Art. 18 Grabkataster	7
Art. 19 Streitigkeiten	7
Art. 20 Schlussbestimmung	7
Anhang zur Friedhofordnung der Gemeinde Vaduz	8
Index	9